

**Zeitschrift:** Neue Schweizer Rundschau  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 2 (1934-1935)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Entwicklungsstufen des schweizerischen Staates  
**Autor:** Gagliardi, Ernst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-758967>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Grenze zwischen der persönlichen Freiheit und dem staatlichen Zwang gezogen ist und nach denen sie im Einzelfall durch die ausführenden Organe gezogen werden muß. Die Freiheit trägt ihren Zweck so wenig in sich als der Staat und der staatliche Zwang. Freiheit, Staat und staatlicher Zwang sind lediglich Mittel, und das einheitliche Ziel, dem alle diese Mittel im Gemeinschaftsleben zu dienen haben, besteht darin, daß für jeden Volksgenossen die Möglichkeit gewährleistet werden soll, die ihm verliehenen Fähigkeiten und Kräfte zu entfalten, damit er der Aufgabe gerecht zu werden vermag, die uns allen in dieser Welt gestellt ist.

In diesem Sinn wollen wir freie Bürger eines freien Landes sein, gehorsam gegenüber den Geboten sittlicher Pflicht und bereit, dem Staat zu geben, was des Staates ist.

## **Entwicklungsstufen des schweizerischen Staates**

von Ernst Gagliardi

### I.

#### **Die alte Eidgenossenschaft**

**I**m heutigen Europa erscheinen wenige Staaten auf so unübersichtlicher Grundlage errichtet wie die schweizerische Eidgenossenschaft. Dem Fremden, der unser Land ohne viel historische Kenntnis bereist, bleiben die elementarsten Voraussetzungen von dessen Dasein oft unbekannt. Der Bewohner selber aber empfängt zwar durch die Schule eine Minimalration von Wissen über die Entstehung des rätselhaften Gebildes, das den Rahmen aller gesellschaftlichen Verhältnisse ausmacht. Wie wenig er indes tatsächlich die besonderen Voraussetzungen erwägt, unter deren Herrschaft die kleinräumige Heimat selbst heute noch unverändert steht, beweisen gegenwärtig mannigfache Anregungen zur Erneuerung. Innerhalb fremder politischer Zusammenhänge entstanden, müssten sie bei kritikloser Uebertragung auf unsere Verhältnisse zerstörend wirken. Die Vorbedingung wäre eine Einheit des Landes wie seiner Bewohner, die niemals bestand, die selbst der Druck modernen Lebens,

mit all seiner Nivellierung, nicht zu schaffen vermochte. Gefühlsmäßig wollen wir uns zwar als Schweizer empfinden — nicht als Zürcher, Berner, Tessiner, Waadtländer oder als Genfer. Tiefgreifende Unterschiede der Stämme, Konfessionen, Sprachen, des Gebirges oder der Ebene schaffen wir hierdurch jedoch keineswegs aus der Welt. Trotz aller modernen Freizügigkeit leben Innerschweizer und Städtebewohner, Walliser und Basler, Graubündner oder Thurgauer unter völlig abweichenden Bedingungen!

Gewaltige Naturtatsachen bewirken solche Differenzierung. Sie bestehen fort, ungeachtet aller modernen Verkehrsmittel, trotz der Verkürzung sämtlicher Entfernungen, das heißt trotz eines Schrumpfungsprozesses, der Raum und Zeit als Grundlagen auch des sozialen Daseins in früher unvorstellbarem Mass veränderte. Außerdem lebt die Geschichte der einzelnen Bestandteile nach, aus denen die enge Schweiz der Gegenwart sich zusammensetzt. Selten stoßen auf wenig umfangreichem Boden solch starke Verschiedenheiten zusammen: so unüberbrückbare Kontraste, so tiefgehende Wesensgegensätze. Das 19. Jahrhundert schwächte zwar durch den Straßen- und Eisenbahnbau, durch Freizügigkeit zwischen den einzelnen Landesteilen, mancherlei Kontraste ab, die früher fast unbedingt trennenden Charakter besaßen. Auch wurden die entfernteren Kantone: Wallis, Tessin, Graubünden dem Ganzen sehr viel enger verbunden, dem sie bis dahin bloß als Außenbezirke angehört hatten.

Die Unterschiede selber aber bestehen nichtsdestoweniger weiter. Ein zentralistisches System der Politik würde also gegen Felswände rennen. Es müßte um eines Phantomes willen die Wirklichkeit verleugnen. Nachahmung fremder Vorbilder oder weltfremde Ideologie vermöchten zu sprengen, was Natur und Geschichte zusammenfügten. Ein unendlich verletzbares, sorgfältig ausgewogenes, nur durch gegenseitige Duldung haltbares Gebilde entstand nun einmal im Laufe vieler Generationen. Wenn das 17. Jahrhundert den Spruch einst prägte: «Durch Gottes Voraussicht und durch der Menschen Zerfahrenheit wird die Schweiz regiert» — mochte dies in einem Zeitalter angehen, da die Kleinen überall weit gewichtiger waren wie heutzutage, die Großen jedoch viel unbedeutender als gegenwärtig. Ein Irrtum über das, was dem Staat und seinen Bewohnern frommt, müßte dagegen die Existenzkrise eröffnen während eines Zeitalters, da europäische Spannungen keinerlei Erlahmen des Einzelnen zulassen — da selbst vom neutra-

len Gebilde die Erprobung aller Kräfte verlangt wird —, da jeder leere Raum zur Besetzung durch die Nachbarn lockt!

Treue gegen sich selber vermag einzig jenes politische Sonderdasein zu verlängern, das jahrhundertlang einen unvergleichlichen Glücksfall darstellte. Während nämlich sämtliche Nachbarn in tragischen Kämpfen sich selber zerfleischten, vermochten das Gebirgs- und Voralpenland spärliche Möglichkeiten ruhig weiter zu entwickeln, den Vorsprung viel reicher durch die Natur Bedachter langsam einzuholen. Grund genug, auch für die Zukunft ein solches Leben der Selbstbestimmung, die Fortdauer einst eroberter Freiheit anzustreben. Aus den Wechselfällen schweizerischer Vergangenheit ergibt sich genau jener Schluß, den die Urkunde der Großmächte vom 20. November 1815 einst ausdrückte: daß Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, daß ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß im wahren politischen Interesse von ganz Europa liegen. Die Grundvoraussetzung für derlei Behauptung bleiben freilich Disziplin, staatliche Klugheit, Instinktsicherheit, Traditionsgefühl, sowie Fortschrittswille aller Bewohner.

Auch die Zukunftsteuerung unseres Landes müssen wir aus seiner Vergangenheit ablesen. Wohl machten sich Jahrhunderte hindurch Einflüsse der Umwelt geltend: Leistungskräfte der Nachbarn, Bestrebungen des jeweiligen Zeitalters. Seit jedoch der Waldstättenbund des Jahres 1291 organisch zusammenwuchs, entstand hier eine Folgerichtigkeit des Geschehens, die zäh und bewußt nach abweichender Entwicklung strebte. Inmitten einer Feudalwelt schlossen Bürger und Bauern ihre Aktionsgemeinschaft, um eine Art konservativer Revolution durchzuführen. Angehörige der niedersten Rechtsklassen, wie sie in der sozialen Ordnung jener Zeit eine sehr gering geachtete Rolle spielten, setzten ihren Selbstverwaltungswillen durch — ohne an die Gründung eigener Staaten allerdings damals schon zu denken.

Vielmehr erschöpfte sich die ursprüngliche Absicht in dem Fernhalten habsburgischer Unterwerfungspläne. Dadurch aber, daß 1332 mit Luzern die einzige innerschweizerische Stadt der Verbündung beitrug, kristallisierten sich zwei bestimmende Faktoren sowohl politischen als wirtschaftlichen Daseins, wie sie noch die heutige Gemeinschaft ausmachen. Obschon der lokale Adel des Vierwaldstätter-Gebietes solche Selbständigkeitsbestrebun-

gen teilweise leitete, wurde er wenige Dezennien später durch die in Gang geratene demokratische Bewegung aufgeschluckt.

Die territoriale Ausbreitung, wie sie alsbald einsetzte, der Anschluß weit entfernter Städte, das Heranziehen mannigfacher Allierter, selbst die Eroberung entsprangen übrigens weit weniger eigener Vergrößerungssucht als der Notwendigkeit, für das durch kraftvolle Gegner stets bedrohte selbständige Dasein eine breitere Grundlage zu gewinnen. Denn habsburgische Macht fiel seit Mitte des 15. Jahrhunderts mit Reichsgewalt zusammen. Auch handelte es sich bei dieser Dynastie um das bei weitem einflußreichste deutsche Fürstengeschlecht. Bloß die Zusammenfassung aller Hilfsmittel konnte die lokalpolitische Selbständigkeit des Bundes von 1291 retten: den Willen durchsetzen, keine fremden Beamten mehr zu dulden, — keinerlei auswärtigen Richter anzunehmen.

Anderswo gestalteten sich die Verhältnisse grundverschieden. Das französische Königtum zum Beispiel entstand aus ursprünglicher Führergewalt der Capetinger zunächst einzig über die Umgebung von Paris. Schritt für Schritt erweiterte sich solche Macht seit dem Einbeziehen stets weiterer Räume, durch mühevoll Absorption oder durch Eroberung ganzer Provinzen. Die Eidgenossenschaft des Spätmittelalters dagegen erwuchs vor allem mittelst Föderation: seit nämlich zum Kernbestandteile des Waldstättenbundes selbständig bleibende Städte oder Landgemeinden hinzutraten, die durch ähnliche Unabhängigkeitswünsche in die Verbündung geführt wurden.

Deren Gesamtcharakter war also bis 1798 durch den Anschluß unabhängiger S t a a t e n erwachsen, das heißt vorzugsweise additiv. Aristokratische Gemeinwesen, gleich Bern, vereinigten sich mit Landsgemeindedemokratien oder mit Zunftorganisationen. Starke Einrichtungen der Gesamtheiten fehlten. Bei Kriegsausbruch funktionierte zwar die Tagsatzung als eine Art politisch-militärischer Generalstab, der die Pikettstellung verfügte, alle Befestigungen revidierte, sowie vervollständigte, den Kundschafterdienst bestellte usf. Jede Zwangsgewalt für die Durchsetzung eignen Willens mangelte indes. Von irgendwelcher Verfassung, die den ganzen Bund umschlossen hätte, war trotz mehrfacher Sachverabredungen zwischen den verschiedenen Orten keine Rede. Sämtliche Teilnehmer blieben vielmehr souverän. Ein die allgemeinen Interessen überwachendes Organ bildete sich nicht. Im wesentlichen beruhte alles auf Frei-

willigkeit. Der Hauptsache nach waren es vorzugsweise gemeinsame Interessen und gemeinsamer Feind, welche die für soviel Dinge auseinanderstrebenden Glieder immer wieder vereinigten. Die Verpflichtungen der Einzelverträge ausgenommen, hing es ja völlig vom Belieben der acht oder dreizehn Regierungen ab, wieweit man sich jener Delegiertenkonferenz fügte, die bald da, bald dort ohne eigenes Initiative- oder Entschlußrecht beriet, die lediglich Aufträge der einzelnen Obrigkeiten zur Sprache brachte.

Innerhalb des deutschen Reichsorganismus entstanden, nahm die Eidgenossenschaft also Teil an jenem partikularistischen Egoismus, der den Wesenszug besonders germanischen Mittelalters ausmachte. Hieß sie bei den Nachbarn doch nicht umsonst der «Große Alte Bund Oberdeutscher Lande». Ungeachtet aller Aktionskraft im Verteidigungskriege stellte sie lediglich eine Summierung fast unabhängig gebliebener Miniaturstaaten bäuerlichen oder städtischen Gepräges dar. In ihrer Zusammenfassung brachten diese sich freilich unvergleichbar stärker zur Geltung, als rein zahlenmäßiges Addieren hätte vermuten lassen. Demokratischer Selbstbestimmungswille entwickelte völlig elementare Lebenskräfte. Von der Verteidigung gegen Österreich schritt man rasch zum Angriff wider dieses fort. Trotz, Stolz, Überlegenheitsgefühl reden' aus allen Bekundungen. Heimischer Adel wurde nicht minder aufgesogen als nachbarlicher zurückgeschlagen. Die Gegensätze freien Schweizertums zu tyrannischer Fürstenmacht bildeten dabei das Ethos, das den Kämpfen des 14. und 15. Jahrhunderts zugrunde liegt. Für den ganzen Umkreis wirkte solche Staatenbildung seitens bisher gering geachteter Rechtsklassen deshalb sowohl anziehend als werbend.

\*

Wenn die Eidgenossenschaft um 1400 herum sich nun territorial nach allen Richtungen ausbreitete — wenn sie über die Berge griff, das heißt Gesinnungsverwandte im Livinental, im Wallis, in Graubünden fand, so bedeutete die ihr eigentümliche föderalistische Dezentralisation dabei weit eher eine F ö r d e r u n g des Wachstums wie dessen H e m m u n g. Die Antriebe einzelner Orte strahlten nämlich weit kräftiger aus als dies irgendwelche z e n t r a l e Politik vermocht hätte. Die Urner drängten über den Gotthard, Schwyz nach Osten, das heißt nach Appenzell. Bern richtete sein



w e s t s c h w e i z e r i s c h e s Bündnissystem langsam auf, das 1536, seit Eroberung der Waadt, vor allem wichtige f r a n z ö s i s c h e Sprachgebiete dem deutschen Kern angliederte.

Die Schwäche des Solidaritätsempfindens zwischen den Teilnehmern bildete freilich noch jahrhundertlang einen verhängnisvollen Charakterzug dieses ganzen Staatenbundes: dem Zersetzungsprozeß des deutschen Reiches in manchem vergleichbar. Nur daß nördlich des Rheines alles planlos auseinanderstrebte — während im zentralen Alpengebiet aus zerstreuten Bruchstücken trotz vieler Widersprüche eine Synthese sich bildete, die über recht beschränkte Einheit zunächst freilich nicht hinausgedieh. Zwar erwarb sie Untertanenschaften, als Gemeine Vogteien ganzer Ortsgruppen oder als Besitz einzelner Kantone. Die politische sowie die soziale Gemeinschaft, die sich hiedurch ergab, fand jedoch keinerlei Ausprägung in einer die Gesamtheit wirklich zusammenhaltenden K o n s t i t u t i o n — obschon eine solche unsern modernen Anschauungen zunächst ganz unentbehrlich erscheinen müßte. Weit entwickelter als der Vertragsbuchstabe dies erraten ließe, wurde freilich die in glorreichen Siegen wenigstens vorübergehend hervortretende t a t s ä c h l i c h e Bindung.

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts schnitt dann aber die Glaubensspaltung jedes Hinaufwachsen über mittelalterlichen Partikularismus für viele Generationen vollständig ab — obschon noch der Pensionenbrief von 1503 den Versuch gemacht hatte, das Mehrheitsprinzip wenigstens für sämtliche Fragen a u s w ä r t i g e r Politik zur Geltung zu bringen. Umsonst verfolgte die Tagsatzung mindestens zwischen 1512 und 1515 ein scharf umrissenes Ziel: die Aufrichtung schweizerischen Protektorats über die durch eidgenössische Krieger eben damals eroberte Lombardei. Sogar t e r r i t o r i a l e Rückbildung trat vielmehr ein: seit dem Verluste des Eschentals, infolge der Niederlage von Marignano, während die XIII Orte ein ganzes Jahr lang über Liquidation oder über Wiederaufnahme ennetbirgischer Bestrebungen erbittert stritten!

Zähigkeit der Urkantone hinderte jedoch die Preisgabe des Tessin, weil Uri, Schwyz, Unterwalden als geschlossener Block die Eroberungen des 15. und 16. Jahrhunderts verteidigten. Leidenschaftlicher Widerspruch der Begründer des Bundes allein bewahrte der Eidgenossenschaft die Südalpentäler — gerade so wie nur b e r n i s c h e Initiative die Waadt 20 Jahre später erwarb. Das wenig

kohärente Staatenbündel erschien eben bloß unter ganz a u s - n a h m s w e i s e n , das heißt unter v o r ü b e r g e h e n d e n B e d i n g u n g e n als zu irgendwelchem Handeln fähig, wie es die Gesamtinteressen wahrhaft förderte.

Erbitterter Religionshader stellte dann das unabhängige Weiterbestehen dieser kleinen Republiken vollends auf harte Probe. Trotz schärfster Verhetzung b l i e b jedoch der seit Eroberung des Aargaus, 1415, langsam anwachsende Besitz gemeinsamer Vogteien. Solche Bindung genügte, um den Zwang der Solidarität selbst durch die Stürme konfessioneller Leidenschaften hindurch zu retten — zusammen mit einer Überlieferung, die sich niemals ganz verdunkeln ließ, infolge tatsächlich bereits errungener Unabhängigkeit vom Deutschen Reiche. Weder die nachherige Allianz der Katholiken mit Spanien, 1587, noch das Gelüste mancher Protestanten, während des Dreißigjährigen Krieges, 1631/32, Gustav Adolf von Schweden sich anzuschließen, vernichteten, was durch einzigartige Mischung des Glückes mit Verdienst während des Spätmittelalters einst begründet worden war. Von stets mächtigeren Nachbarn umwachsen, e r - h i e l t sich vielmehr das unübersichtliche Gewinkel, das 1648 dann auch formell aus dem Reich ausschied. Lebendige Entwicklungskraft war ihm freilich schon kurz nach der Reformation ganz abhanden gekommen. Fortschritt, Veränderungen wirkten seit dem unglücklich endenden Bauernkriege von 1653, vollends nach dem Scheitern einer Bundesreform um 1655, bloß noch innerhalb einzelner Kantone.

Das Jahr 1798 brachte hierauf den Donnerschlag, der die alten Kartenhäuser hinwegfegte. Berns Besiegung, am 5. März, überlieferte nicht bloß die A a r e r e p u b l i k dem Landesfreunde, sondern das G e s a m t g e b i e t der alten Eidgenossenschaft. Verspätete Widerstandsversuche von Schwyz und Nidwalden mehrten nur das Unglück. Unaufhaltsam drang vielmehr der Wirbelwind neuer Ideen und Bedürfnisse aus dem Westen nach einem Lande vor, das doch schon während des 18. Jahrhunderts einen Teil derartiger Saat selber ausgestreut hatte! Der Begründer moderner Demokratie, Jean Jacques Rousseau, erscheint ja nur innerhalb des Genfer Stadtstaates als möglich, weil dieser Generationen lang durch die Berner gestützt worden war. Die von dort ausgehenden Gedanken aber strömten jetzt nach ihrer ursprünglichen Heimat zurück: freilich nicht gleich einem Programm, das konkreten, wirklichkeitsgebundenen Verhält-



nissen sich anpaßte, sondern als allverpflichtendes Evangelium — gleich neuen Lebensgrundsätzen, wie sie seit der Aufklärung erwachsen waren.

Demokratische Elemente des Mittelalters verbanden sich sonach mit Selbstverwaltungsprinzipien besonders a n g e l s ä c h s i s c h e r Welt. Die alte Idee politischer Freiheit erstand neuerdings, wie sie an den Ufern des Vierwaldstättersees sich einst kristallisiert hatte. Urtümlich Überliefertes ging das Bündnis ein mit Fremden, mit neuzeitlich Verwandtem. Optimistischer Zukunftsglaube überrannte altes Mißtrauen, beseitigte antiquierte Abhängigkeiten, hergebrachte Herrschaftsverhältnisse. Schon jahrelang vor der Katastrophe von 1798 zeigten sich im Westen wie im Osten der Schweiz zunehmende Reizung, lokale Meutereien, Unruhe, daneben verständnislos hartes Unterdrücken.

\*

Die konstitutionelle Verwirklichung, die solcherlei Sehnen fand, mußte freilich enttäuschen. Das Grundgesetz, das dem Lande 1798 durch die Franzosen auferlegt wurde, stellte den bloßen Abklatsch w e s t l i c h e r , das heißt a r t f r e m d e r Einrichtungen dar: ein Zwangsgesetz, das in schärfsten Widerspruch geriet zu allem, was früher die h e i m i s c h e n Zustände gekennzeichnet hatte. Wohl verschwanden mit einem Schlag sämtliche früheren Rechtsungleichheiten oder sonstigen Differenzierungen. Politische, soziale Nivelierung griffen Platz. Die Untertanengebiete: Tessin, Waadt, Aargau, Thurgau, die Leute des Fürstabtes von St. Gallen, des Bischofs von Basel, samt unzähligen andern, gewannen volle Ebenbürtigkeit mit der früheren Herrenkaste. Der Städter unterschied sich als Staatsbürger in keiner Weise mehr vom Bauern.

Ein geradezu revolutionärer Ausgleichsprozeß fand somit statt. Jahrhundertalte Scheidewände sanken zusammen. Wenn gleichzeitig jedoch ein allgemeines, das heißt unterschiedloses Staatsbürgertum begründet wurde, das dem früheren Leibeigenen genau die selben Befugnisse zuwies wie dem ehemaligen Aristokraten, so griff hiedurch auch hemmungslose Zentralisation Platz: jener Bürokratismus, der in Frankreich herrschte, der aber aller heimatlichen Überlieferung kraß ins Gesicht schlug.

Gegenüber dem behördlichen oder sonstigen politischen Apparat, wie er durch die Fremden aufgerichtet wurde, hätte man ebensogut

von allgemeiner Rechtlosigkeit sprechen dürfen. Unter Mißachtung alles natürlich Gewachsenen, Historischen entstand vielmehr eine nach französischem Muster konstruierte leere Schablone. Die früher selbständigen Staaten wurden zu bloßen Verwaltungskörpern degradiert: nach Analogie der vor kurzem erst geschaffenen Departemente jenseits des Juras. Das fünfköpfige Direktorium aber erhielt als Zentralinstanz fast schrankenlose Befugnisse. Nicht bloß ernannte es Minister für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung, diplomatische Agenten, sämtliche höheren Funktionäre. Es besaß außerdem die Leitung über alles und jedes, Initiativrecht für die Gesetze, für den Abschluß von Verträgen, Entscheid über Krieg und Frieden, nebst anderem. Es verfügte über die Regierungstatthalter innerhalb der einzelnen Kantone. Jene ernannten wiederum die Unterstatthalter in den Distrikten, diese die Agenten für die einzelnen Gemeinden usw.

Wenn es an Einrichtungen repräsentativer Demokratie daneben nicht völlig fehlte, so kamen die beiden Kammern des Großen Rates wie des Senates gegenüber jener Vollziehungsgewalt doch keineswegs auf. Alle Wahlen für sie geschahen nämlich indirekt, durch bloße Wahlmänner. Die Urversammlungen der Aktivbürger in den einzelnen Gemeinden beschränkten sich auf deren Ernennung, auf Annahme oder Ablehnung ferner der durch die Räte beschlossenen Verfassungsänderungen. Das eigentliche Volk aber sah sich von jeder Teilnahme an der Administration so gut wie ausgeschlossen. Das heißt, das einheitliche Schweizerbürgerrecht, das an Stelle verwickelter staatsrechtlicher Zugehörigkeiten und Standesunterschiede von früher trat, verlor hiedurch seinen besten Wert. Nicht einmal die Bestellung der Gemeindebehörden kam der Einwohnerschaft zu!

Dafür erhielt diese einen reichen Segen von zum Teil rein theoretischen Menschenrechten: Gewissens-, Kultus-, Pressefreiheit — während die Geistlichkeit doch zugleich von der Ausübung staatsrechtlicher Befugnisse ferngehalten und den Mitgliedern früherer Regierungen der Eintritt in die neuen Behörden verwehrt wurde. Man erklärte Unverletzlichkeit des Privateigentums. Die Unablösbarkeit der Zinsen wie der Dienstbarkeiten wurde aufgehoben. Der zentralistische Charakter, der sich durch das Ganze zog, ging dabei aber so weit, daß selbst die lokalen Verwaltungskammern, samt den Gerichten, von der Regierung völlig abhängig blieben. Der Versuch beispielsweise der Basler «Nationalversammlung», den französischen

Entwurf im Sinne größerer Selbständigkeit von Kantonen und Gemeinden, sowie des Fortbestandes schweizerischer Landeskirchen etwas zu modifizieren, wurde durch die Pariser Machthaber höchst ungnädig zurückgewiesen, obgleich eine ganze Reihe von Ständen sich dafür erklärt hatte. Die Befreiung war teilweise also bloßer Schein; denn das Volk, dem gleichzeitig eine mindestens zweijährige Militärflicht auferlegt wurde, hatte zu dem Grundgesetz, das ihm nach Berns und anderer Kantone Überwältigung aufgenötigt wurde, so gut wie nichts zu sagen!

Kein Wunder, wenn solch schlecht verhehlter Despotismus, solch öde Gleichmacherei keinerlei organische Entwicklung einleiteten. Die zweifellosen Vorzüge, die sich in der leichtsinnig, weil überstürzt entworfenen Verfassung trotz alledem fanden, wurden überdies durch fremden Druck zunichte gemacht: durch ausländische Militärgewalt, durch Raubgier der Eroberer. Gleichzeitig rissen diese nämlich das Bistum Basel, Mülhausen, Genf, das Fürstentum Neuchâtel von der Schweiz ab. Gleich der batavischen, zisalpinischen, römischen Republik sowie andern war sie französischer Vassallenstaat geworden: gut genug, die Expansionspolitik des übermächtigen Nachbarn zu unterstützen. Jene Durchdringung mit den Grundsätzen der rasch fortschreitenden Epoche mußte man durch völlige politische Abhängigkeit entgelten. Ein Raubsystem, das den Revolutionären einzig noch die Fortführung ihrer Wagnisse erlaubte, begann die wirtschaftlichen Kräfte auch der Eidgenossenschaft zu verzehren. Wenn sie in den Tagen des Behagens einst durch Trägheit, im Augenblicke der Gefahr durch Zwiespalt oder Teilnahmslosigkeit am Schicksale der übrigen schwer gefehlt hatte, zeigte sich nun erst, da es zu spät war ein partieller Aufschwung: in der Form lokaler Meutereien, die das unmittelbare Ziel jeweils freilich notgedrungen verfehlten.

Im Folgenden<sup>1</sup> wird gezeigt werden müssen, wie das Land in stark gegensätzlichen Versuchen langsam wieder den Weg von so sklavischer Befolgung ausländischer Muster zur Befriedigung eigener Notwendigkeiten fand. Naturbedingungen wie Geschichte der Schweiz stellten ja innerhalb des europäischen Zusammenhanges etwas so durchaus Einmaliges dar, daß die Befolgung fremder Vorbilder

---

<sup>1</sup> Ein zweiter Teil: « Die Eidgenossenschaft im 19. Jahrhundert » wird im nächsten Hefte folgen.

mächtige Gegenkräfte wachrufen mußte. Als die alte Eidgenossenschaft 1798 zusammenstürzte, erwuchs für ihre Bewohner mit unabweisbarer Dringlichkeit die Aufgabe, heimische Wege erneuerten Daseins zu suchen. Auch innerhalb unserer Gegenwart entsteht solche Notwendigkeit. Wenn der Rückblick auf die Vergangenheit keinerlei konkrete Lösungen für die Zukunft zu bieten vermag, so kann doch nur er das heutige Geschlecht über deren Allgemeineinrichtung belehren.

## **Liberalismus in der neuen Zeit**

von Georg C. L. Schmidt

**A**ls die freisinnig-demokratische Partei der Schweiz am 3. Februar zur Abstimmung über die Totalrevision der Bundesverfassung schritt, standen sich die Entwürfe zu zwei Entschließungen gegenüber. Der eine stammte von der Parteileitung. Er stellte zwar fest, daß die Gesamterneuerung des Grundgesetzes aus verschiedenen Gründen wünschbar sei, und forderte die Parteibehörden auf, die Angelegenheit «in positivem Sinne weiter zu verfolgen». Doch verneinte er die Frage, ob die Totalrevision unverzüglich vorgenommen werden müsse; er hob im Gegenteil die Dringlichkeit anderer Aufgaben hervor und empfahl die Ablehnung des von der «Nationalen Tatgemeinschaft» eingereichten Volksbegehrens, weil die Partei gegenüber diktatorischen, antiliberalen und undemokratischen Bestrebungen unter allen Umständen an den politischen Freiheitsrechten als der Grundlage des föderativen Volksstaates festhalten müsse. Der andere Entwurf rührte von den Jungliberalen her und zielte auf die Unterstützung der Initiative hin, damit der Partei Gelegenheit geboten werde, die liberale Idee im Volke neu zu verankern und den demokratischen Gedanken auszugestalten.

Mit fünffacher Mehrheit hieß der Parteitag die Losung seiner Leitung gut. Dem Gegenantrag stimmte neben den Jungliberalen nur eine kleine Minderheit der Delegierten zu. Die Masse der Partei und die Jungen standen sich somit in deutlich getrennten Reihen gegenüber.